



Finanzdirektion  
Personalamt

Münstergasse 45  
3011 Bern  
+41 31 633 43 36  
info.pa@be.ch  
www.be.ch/personal

Merkblatt

# Ausserdienstliche Tätigkeiten

vom 24. Juli 2017

Stand vom 1. Januar 2026

## A. Rechtliche Grundlagen

Artikel 52, Artikel 53 Personalgesetz (PG; BSG 153.01)  
Artikel 199 ff., Artikel 203 ff. Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1)

## B. Allgemeines

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass nachfolgend die Tätigkeit als Kantonsvertreterin und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten, Verwaltungen usw. von staatsnahen Betrieben und Institutionen nicht näher beleuchtet wird. Hierzu wird auf die «Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse» verwiesen.

Gemäss bernischem Personalrecht sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt, ausserdienstliche Tätigkeiten wie öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen auszuüben. Vorausgesetzt ist jedoch, dass

- die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- das öffentliche Amt oder die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist;
- kein Interessenkonflikt besteht;
- und die Arbeitskraft nicht dauernd und erheblich beansprucht wird.

Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn die ausserdienstliche Tätigkeit so ausgestaltet ist, dass:

- die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft im Umfang der vereinbarten Arbeitszeit nicht mehr möglich ist;
- oder die Leistungen spürbar abnehmen und nicht mehr den Anforderungen an die Stelle genügen.

Eine ausserdienstliche Tätigkeit ist nicht mit der dienstlichen Stellung vereinbar, wenn die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden oder das in sie gesetzte Vertrauen durch die ausserdienstliche Tätigkeit in Frage gestellt werden könnte.

Interessenkonflikte können beispielsweise vorliegen, wenn Mitarbeitende für Dritte in Angelegenheiten tätig sind, die zu ihrem dienstlichen Aufgabengebiet gehören (insbesondere dann, wenn dies die dienstliche Tätigkeit konkurrenzieren oder in Frage stellen kann oder wenn es dadurch zu einer Begünstigung von Dritten kommen kann). Weiter können Interessenkonflikte bestehen, wenn eine ausserdienstliche

Tätigkeit im Zusammenhang mit Aufträgen steht, die für den Kanton ausgeführt oder in absehbarer Zeit vom Kanton vergeben werden. Unter Umständen können Interessenkonflikte durch die Ergreifung von speziellen Massnahmen bzw. Vorgaben (z. B. Ausschluss bestimmter Gruppen von Kundinnen bzw. Kunden bei der ausserdienstlichen Tätigkeit) ausgeschlossen werden.

Wie bei allen ausserdienstlichen Tätigkeiten gilt auch bei Nebenbeschäftigungen oder bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes, dass solche Aktivitäten, wenn immer möglich, in die Freizeit zu legen sind.

## **C. Häufig gestellte Fragen zu Nebenbeschäftigungen**

### **a. Muss ich eine Nebenbeschäftigung dem Arbeitgeber melden?**

Alle entschädigten Nebenbeschäftigungen sind meldepflichtig. Daneben sind auch unentgeltlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Zu Nebenbeschäftigungen, bei denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, gehören in der Regel z. B. die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Elternrat (sofern die Tätigkeit für den Kanton keinen direkten Bezug zur betreffenden Schule hat) oder in einem Musikverein. Im Zweifelsfall, beispielsweise bei einer ehrenamtlichen Mitarbeit bei einer Organisation mit wirtschaftlichen oder politischen Interessen oder bei einer unentgeltlichen Beratung in einem Bereich mit dienstlicher Relevanz, sind unentgeltliche Nebenbeschäftigungen zu melden.

Reine Mitgliedschaften ohne Funktion, beispielsweise in Freizeitvereinen oder politischen Parteien, stellen keine Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 53 PG dar. Solche Mitgliedschaften müssen folglich nicht als Nebenbeschäftigung gemeldet werden.

Die Meldung erfolgt vor Antritt der Nebenbeschäftigung mittels des Formulars «Meldung ausserdienstliche Tätigkeiten». Das Formular ist bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder beim HR zuhanden der zuständigen Stelle der Organisationseinheit einzureichen. Die einem Regierungsmitglied direkt unterstellten Mitarbeitenden sind diesem gegenüber meldepflichtig. Die ausserdienstlichen Tätigkeiten werden zudem jährlich im Mitarbeitergespräch (MAG) thematisiert und entsprechend im MAG-Bogen erfasst.

Sofern die oben unter Kapitel B. genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sind meldepflichtige Nebenbeschäftigungen ohne weiteres zulässig. Die Meldepflicht dient in erster Linie der frühzeitigen Erkennung von potenziellen Interessenkonflikten und Leistungsbeeinträchtigungen. Damit gibt sie der Anstellungsbehörde die Möglichkeit, gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu treffen (etwa das Ergreifen spezifischer Vorgaben zum Ausschluss von Interessenkonflikten).

### **b. Wann benötige ich eine Bewilligung?**

Die Bewilligungspflicht ist zu unterscheiden von der Meldepflicht (siehe Frage C.a.). Eine Bewilligung ist nur erforderlich, wenn die Nebenbeschäftigung während der (bezahlten) Arbeitszeit ausgeübt wird. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht nur im (privaten) Interesse der Mitarbeitenden, sondern in wesentlichem Umfang auch im (öffentlichen) Interesse des Kantons liegt. Dies ist z. B. bei einer Nebenbeschäftigung als Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte der Fall.

Die Ermächtigung zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung erteilen die Aufsichtsbehörden nach Art. 20 PG, d.h. die Direktionen und die Staatskanzlei bzw. die in der Spezialgesetzgebung genannten Aufsichtsbehörden im Justizbereich. Direktionen können die Erteilung der Ermächtigung

zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung durch Verordnung an ihr unterstellte Organisationseinheiten übertragen (Art. 205 Abs. 3 PV).

**c. Kann die Bewilligung mit Auflagen verbunden werden?**

Die Bewilligung kann mit der Auflage zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Sollte für die Nebenbeschäftigung Arbeitszeit beansprucht werden, so empfiehlt das Personalamt die schriftliche Festlegung des maximal benötigten (und somit bis zu diesem Plafond im *Time* buchbaren) Zeitumfanges. Sollten die zusätzlichen Einkünfte pro Kalenderjahr den Betrag von 5'000 Franken übersteigen, so ist in jedem Fall auch die (teilweise) Abgabe der Nebeneinnahmen näher zu prüfen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeitszeit nicht mit *Time* erfassen, haben die für die Ausübung der Nebenbeschäftigung gewährte Arbeitszeit in geeigneter Form auszuweisen (Arbeitsrapporte usw.).

**d. Welche Nebenbeschäftigungen sind weder melde- noch bewilligungspflichtig?**

Generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig ist die ausserdienstliche Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände (siehe dazu ergänzend auch Art. 156 Abs. 4 Bst. d und e PV betreffend bezahlten Kurzurlauben: bis 3 Arbeitstage für GL/Vorstand von Verbänden des Kantonspersonals, bis 3 Arbeitstage für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen sowie an Versammlungen von Unter- bzw. Teilverbänden oder Sektionen von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und dessen Vorsorgeeinrichtungen).

**e. Was ist zu tun, wenn sich Art und Umfang der bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich ändern?**

Es ist von der Anstellungsbehörde eine Standortbestimmung insbesondere über die betrieblichen Auswirkungen vorzunehmen; im Bedarfsfall muss eine neue Bewilligung für die Nebenbeschäftigung eingeholt werden. Diese kann wiederum mit Auflagen verbunden werden. Ab wann eine Änderung von Art und Umfang der bewilligten Nebenbeschäftigung als erheblich gilt, ist im Einzelfall zu prüfen. Als Faustregel kann aber gesagt werden, dass eine beabsichtigte Ausdehnung der zeitlichen Komponente der Nebenbeschäftigung (insbesondere auch des Zeitaufwands ausserhalb der Arbeitszeit, da dieser einen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bei der dienstlichen Tätigkeit haben kann) um mehr als 20% in jedem Fall als erheblich gilt.

**f. Muss ich eine Entschädigung leisten, wenn ich für eine bewilligte Nebenbeschäftigung Einrichtungen oder Personal des Kantons in Anspruch nehme?**

Ja, es ist eine kostendeckende Entschädigung zu leisten. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher stellen die periodische Abrechnung über die zu leistende Entschädigung sowie deren Inkasso sicher.

**g. Wie verbuche ich eine bewilligte Nebenbeschäftigung?**

Tätigkeiten, für welche Arbeitszeit bewilligt wurde, sind im *Time* unter der Rubrik «Sonstiger ausserordentlicher Urlaub» zu verbuchen (siehe auch Frage C.c., falls nicht mit *Time* erfasst wird).

**h. Muss ich die Leitung von überbetrieblichen Kursen (üK) für Lernende der kantonalen Verwaltung ebenfalls melden oder allenfalls bewilligen lassen?**

Ja. Auch wenn der Kanton Bern als Arbeitgeber ein grosses Interesse an eigenen Kursleiterinnen und Kursleitern bzw. fachspezifischen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für die Ausbildung der Lernenden im eigenen Betrieb hat, so gelten diese Tätigkeiten trotzdem als Nebenbeschäftigungen und unterliegen somit den Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Personalrecht. Das Personalamt empfiehlt auch für diese Tätigkeiten die allenfalls benötigte Arbeitszeit vorab schriftlich zu vereinbaren.

Weitergehende Auskünfte sind bei der Abteilung Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales (Fachbereich Lernendenausbildung) des Personalamts erhältlich.

**D. Häufig gestellte Fragen zum öffentlichen Amt**

**a. Was ist ein öffentliches Amt?**

Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist. Die Tätigkeit in einem öffentlichen Amt ist nicht auf den Kanton Bern beschränkt. Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausserhalb des Kantons Bern Wohnsitz haben. Ob eine ausserdienstliche Tätigkeit diesfalls als öffentliches Amt gilt, bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.

**Beispiele:**

Gemeinderatsmitglied, Mitglied Schulkommission, Kirchgemeinderatsmitglied, Mitglied eines Gemeindeführungsstabs, eines regionalen Führungsstabs oder eines Verwaltungskreisführungsorgans, Ersatzrichter, etc.

Zu beachten ist, dass für im Kanton Bern wohnhafte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zudem die Unvereinbarkeiten der Verfassung des Kantons Bern gelten. Danach darf niemand gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Regierungsrat, den kantonalen richterlichen Behörden und der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung angehören (dazu Art. 68 der Kantonsverfassung).

Als öffentliches Amt gilt gemäss Art. 199 Abs. 2 PV zudem die Dienstleistung in örtlichen oder regionalen Feuerwehren im Rahmen der Einsätze und der üblichen Ausbildung, einschliesslich Kaderausbildung. Die Teilnahme an einer Feuerwehrrübung dient nicht der Ausbildung und darf deshalb nicht als öffentliches Amt von der Arbeitszeit abgebucht werden.

**b. Wie melde ich das öffentliche Amt?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Ausübung eines öffentlichen Amtes vor dessen Annahme zu melden. Die Meldung erfolgt mittels des Formulars «Meldung ausserdienstliche Tätigkeiten».

**c. Wer bewilligt das öffentliche Amt?**

Die Anzahl bewilligter Tage wird von der Amtsvorsteherin und dem Amtsvorsteher bewilligt.

**d. In welchem Umfang kann ein bezahlter Urlaub maximal bewilligt werden?**

Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes kann ein bezahlter Urlaub im Umfang der benötigten Zeit, höchstens jedoch für 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr, bewilligt werden. Erfordert die Ausübung eines öffentlichen Amtes eine 15 Arbeitstage pro Jahr übersteigende Abwesenheit, trifft der Regierungsrat eine Regelung im Einzelfall mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. Im Einzelfall ist eine Gehaltskürzung oder eine Abgabepflicht der für die Ausübung des öffentlichen Amtes bezogenen Entschädigung nach Massgabe der 15 Arbeitstage übersteigenden Abwesenheit festzulegen.

**e. Ist der bezahlte Urlaub in ganzen Tagen zu beziehen oder kann auch stundenweise verbucht werden?**

Das öffentliche Amt kann auch stundenweise verbucht werden. Am Ende des Kalenderjahres darf die bezogene Zeit den bewilligten Umfang an Arbeitstagen jedoch nicht überschreiten.

**f. Unter welcher Rubrik verbuche ich das öffentliche Amt?**

Die Ausübung des öffentlichen Amtes ist im Time unter der Rubrik «Ausübung öffentliches Amt» und dem Verweis auf Art. 199 ff. PV zu verbuchen.

**g. Gelten die bewilligten Arbeitstage gemäss dem Beschäftigungsgrad?**

Ja. Werden beispielsweise einem Mitarbeiter mit Beschäftigungsgrad 50% 5 Arbeitstage bewilligt, darf er – soweit die Ausübung des Amtes in die Arbeitszeit fällt – im Kalenderjahr maximal 21 Stunden (5 Arbeitstage à 4,2 h Sollzeit) über die Rubrik öffentliches Amt verbuchen. Nicht bezogene Tage dürfen nicht ins nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Personalamt  
Abteilung Personalrecht und berufliche Vorsorge